

2. Teil: Regionaler Menschenrechtsschutz

Gegenstand dieses Teils der Vorlesung ist der Schutz der Menschenrechte durch nur regional, also nicht universell geltende völkerrechtliche Instrumente. Zu beachten ist dabei, dass wegen des - im Vergleich zur universellen Staatengemeinschaft - zumeist homogenen Charakters regionaler Staatengemeinschaften auf regionaler Ebene häufig effektivere Schutzmechanismen möglich sind; dies gilt vor allem für Europa und - mit Abstrichen - auch für (Latein-) Amerika. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Menschenrechtsschutz in Afrika jedenfalls institutionell eher schwach ausgestaltet ist, und in Asien (und Australien und Ozeanien) überhaupt keine regionalen Menschenrechtsinstrumente gelten. Schließlich ist zu betonen, dass regionale, vor allem europäische Entwicklungen des Menschenrechtsschutzes häufig eine „Vorreiter-Rolle“ für den Ausbau des universellen Menschenrechtsschutzes bildeten.

§ 5. Überblick über Entwicklung und Stand des regionalen Menschenrechtsschutzes

Ausgangspunkt und zumeist auch Vorreiter für die Entwicklung regionalen völkervertraglichen Menschenrechtsschutzes war (und ist) Europa. Zentrale Bedeutung kam und kommt hierbei dem am 05.05.1949 von zehn westeuropäischen Staaten gegründeten Europarat zu. Gemäß seiner Satzung zählen Förderung und Sicherung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Geltung der Menschenrechte zu seinen Hauptaufgaben. Ursprünglich gegründet als „Kind des beginnenden Kalten Krieges“ und hinsichtlich seiner Mitgliederstruktur (anders als NATO, EGKS und später auch EWG) auch neutrale Staaten (Österreich, Schweden, Schweiz) umfassend, erlebte der Europarat nach 1989 einen grundsätzlichen Wandel und zugleich eine erhebliche Aufwertung. Innerhalb kurzer Zeit wurde er zur - trotz KSZE/OSZE - wichtigsten gesamteuropäischen Internationalen Organisation: zurzeit zählt er 47 Mitgliedstaaten (Stand: März 2014 /Montenegro trat am 11.05.2007 bei). Häufig wird die Mitgliedschaft im Europarat als notwendige Voraussetzung und „Durchgangsstation“ zu einer angestrebten Aufnahme in die EU angesehen („über Straßburg nach Brüssel“).

Das fraglos wichtigste völkerrechtliche Menschenrechtsinstrument des Europarats (und bezüglich der Effektivität der Umsetzung auch weltweit) ist die **Europäische Menschenrechtskonvention** vom 04.11.1950 (EMRK) mit ihren (insgesamt vierzehn) Zusatzprotokollen, die teils prozeduralen, teils materiellen Inhalt haben. Von besonderer Bedeutung ist, dass unter der EMRK erstmals ein speziell für Menschenrechte zuständiges Gericht (EGMR) geschaffen wurde, das die Kompetenz hat, verbindliche Urteile zu sprechen. Seit dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls am 01.11.1998 ist seine Bedeutung noch gestiegen, da er nunmehr - nach dem Wegfall der Kommission für Menschenrechte und der faktischen Ausschaltung des Ministerrats - das allein zuständige Organ ist (vgl. näher § 6).

An weiteren wichtigen europäischen Menschenrechtsinstrumenten seien genannt die **Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961**, die zur Zeit für 32 Staaten in Kraft ist (Stand: März 2014) (mit einer erheblichen Zunahme der Vertragsstaaten in naher Zukunft ist zu rechnen, da die ehemals sozialistischen Staaten beginnen, ihre Vorbehalte gegen eine Mitgliedschaft in ESC abzubauen).

Im Unterschied zur EMRK enthält die ESC keine innerstaatlich unmittelbar anwendbaren Bestimmungen, gewährt also dem Einzelnen keine „Rechte“, sondern enthält in ihrem Teil I eine Bekundung der Vertragsstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die in Teil II formulierten Rechte und Ziele tatsächlich gewährleistet werden (vergleichbar dem IPwirtR). Nicht alle der genannten Rechte sind jedoch verbindlich (nur Art. 1, 5, 6, 12, 13, 16 und 19); daneben muss jeder Staat gemäß Art. 20 eine bestimmte weitere Zahl von Bestimmungen als verbindlich anerkennen. Der Kontrolle dient ein periodisches Berichtsverfahren; Staaten- oder Individualbeschwerden gibt es nicht (wohl

aber seit jüngstem Kollektivbeschwerden). Alle zwei Jahre sind Berichte über die Anwendung der verbindlichen und der gemäß Teil II angenommenen Bestimmungen und in bestimmten Abständen auch über die anderen Bestimmungen vorzulegen. Nachdem nationale Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, werden die Materialien einem (nur) siebenköpfigen Sachverständigenausschuss vorgelegt, dessen Beratungsergebnisse letztlich dem Ministerrat vorgelegt werden (können), der ggf. mit 2/3-Mehrheit Empfehlungen an die betroffenen Mitgliedstaaten richten kann.

Ein Zusatzprotokoll von 1988, ratifiziert von 13 und unterzeichnet von 10 weiteren Staaten (Stand: März 2014), enthält weitere materielle Rechte wirtschaftlicher und sozialer Art, etwa das Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, das Recht der Arbeitnehmer/-innen auf Unterrichtung und Anhörung sowie das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz. Das Zusatzprotokoll über Kollektivbeschwerden von 1995, das 1998 in Kraft trat und derzeit von 13 Staaten ratifiziert und 5 weiteren unterzeichnet (Stand: März 2014) worden ist, hat mit dem kollektiven Beschwerdeverfahren ein zusätzliches und einzigartiges Durchsetzungsverfahren geschaffen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll bislang nicht unterzeichnet. Im Rahmen des kollektiven Beschwerdeverfahrens können z.B. internationale/nationale Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, sowie speziell registrierte internationale/nationale NGOs aus denjenigen Staaten, die das Verfahren anerkennen, Beschwerde wegen unzureichender Anwendung der Charta erheben. Die Beschwerden werden vom Ausschuss unabhängiger Sachverständiger auf die Zulässigkeit sowie materiell überprüft. Stellt der Ausschuss eine Verletzung der Sozialcharta fest, wird der Staat vom Ministerkomitee mittels einer Resolution aufgefordert, für einen rechtmäßigen Zustand zu sorgen.

Ein weiteres Protokoll von 1991 dient der weiteren Verbesserung der Kontrollmechanismen. In Kraft tritt das Protokoll, sobald es von allen Vertragsstaaten der Sozialcharta ratifiziert worden ist. Bisher wurde es jedoch nur von 23 Staaten ratifiziert - darunter nicht Deutschland (Stand: März 2014)

1996 wurde die **Revidierte Sozialcharta** verabschiedet, die den Entwicklungen seit 1961 Rechnung trägt. Sie fasst in einem einzigen Text alle bisherigen Änderungen zusammen und gewährt weitere Garantien, wie etwa ein Recht auf unentgeltlichen Primär- und Sekundarschulunterricht, ein Recht auf Wohnung etc. Die Revidierte Sozialcharta trat 1999 in Kraft und wurde bisher von 33 Staaten ratifiziert (Stand: März 2014). Deutschland hat die Revidierte Sozialcharta im Jahre 2007 unterzeichnet, bisher aber nicht ratifiziert.

Von ganz erheblicher praktischer Bedeutung ist auch das **Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe vom 26.11.1987** (derzeit ratifiziert von 47 Staaten/Stand: März 2014). Dieser Vertrag ist insofern ungewöhnlich, als er keine eigentlich materiell-rechtlichen Bestimmungen enthält, sondern „nur“ der Gründung eines besonderen Ausschusses (je Vertragsstaat ein Mitglied, darunter vor allem Ärzte und Juristen) und dessen Befugnissen gewidmet ist. Diese sind deswegen im internationalen Vergleich sehr ungewöhnlich, weil die Ausschussmitglieder gemäß Art. 2 Gefängnisse u.ä. besuchen können und dabei gemäß Art. 8 dem betroffenen Staat nur den Umstand des bevorstehenden Besuches anzeigen muss, nicht aber, welche Gefängnisse er zu besuchen beabsichtigt. Ferner ist gesichert, dass Ausschussmitglieder ungehindert und ohne Zeugen mit Gefangenen und anderen Personen sprechen können. Zwar sind die Berichte des Ausschusses nach Art. 11 grundsätzlich nicht öffentlich, doch haben bislang fast alle Staaten deren Veröffentlichung (mit ihrem häufig sehr kritischen Inhalt) zugestimmt. Letztlich liegt die Bedeutung dieses Ausschusses nicht nur in seiner repressiven, sondern vor allem auch in seiner präventiven Funktion. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe 1987 unterzeichnet, im Jahre 1990 ist es für Deutschland in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird durch zwei Zusatzprotokolle aus dem Jahr 1993 ergänzt, die am 01.03 2002, nach Ratifikation durch alle Vertragsstaaten, in Kraft getreten sind. Das erste Zusatzprotokoll

erweitert das Abkommen, so dass das Ministerkomitee auch Nichtmitgliedsstaaten einladen kann, das Übereinkommen zu ratifizieren. Das zweite Zusatzprotokoll enthält lediglich gewisse technische Änderungen.

Von leider nur geringer Bedeutung ist die **Europäische Konvention über die Ausübung der Rechte des Kindes von 1996**. Diese trat im Juli 2000 in Kraft, ist aber bisher nur von 17 Staaten (darunter Deutschland im Jahre 2002/Stand: März 2014) ratifiziert worden. Die Konvention legt verschiedene verfahrensrechtliche Maßnahmen fest, welche dem Kind die Ausübung seiner Rechte ermöglichen bzw. erleichtern. Obwohl die Konvention explizit auf die UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 Bezug nimmt und das Ziel formuliert, zu deren Umsetzung beizutragen, fällt sie hinter den UN-Standard zurück.

Interessant ist weiter das **Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin von 1997**, das im Dezember 1999 in Kraft trat und bisher von 29 Staaten (darunter nicht Deutschland/Stand: März 2014) ratifiziert wurde. Die Konvention regelt erstmals auf internationaler Ebene Fragen, die die Biomedizin im Hinblick auf menschenrechtliche Grundpositionen aufwirft. Das Übereinkommen behandelt insbesondere die Einwilligung in medizinische Interventionen, den Schutz der Privatsphäre und das Recht auf Auskunft, die Voraussetzungen für Untersuchungen und Veränderungen am menschlichen Genom, den Schutz von Personen bei wissenschaftlicher Forschung, die Entnahme von Organen und Geweben von lebenden Spendern zu Transplantationszwecken, das Verbot, den menschlichen Körper oder Teile davon zu kommerzialisieren, sowie die Sanktionen bei Verletzung der im Übereinkommen enthaltenen Grundsätze.

Die Konvention stellt ein Kernübereinkommen dar, das nur die wichtigsten Grundsätze enthält, während die nähere Regelung einer Materie in Zusatzprotokollen erfolgt. Ein erstes Zusatzprotokoll verbietet das Klonen menschlicher Lebewesen. Dieses trat am 1. März 2001 in Kraft und wurde bisher von 21 Staaten (Stand: März 2014) ratifiziert. Ein zweites Zusatzprotokoll, welches die Transplantation von menschlichen Organen und Geweben zum Gegenstand hat, trat am 1. Mai 2006 in Kraft. 12 Staaten haben es bislang ratifiziert (Stand: März 2014).

Erwähnt sei schließlich noch die **Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 01.02.1998** (Zur Zeit in Kraft für 39 Vertragsparteien - darunter Deutschland/März 2014). Sie wird - zu Recht - wegen folgender Schwächen kritisiert: Mangel an einer Definition des Minderheitenbegriffs; Beschränkung auf programmatische Bestimmungen, d.h. Verpflichtungen der Staaten, bestimmte Ziele im nationalen Recht zu verwirklichen; häufig sehr vage Formulierungen, die in ungewöhnlichem Maße von *escape clauses* geprägt sind; Konzeption eines eher schwachen Überwachungsmechanismus (periodische Staatenberichte an einen 18 köpfigen Sachverständigenausschuss, der Berichte erstellt und diese dem Ministerrat vorlegt, der dann ggf. auch Empfehlungen an die Vertragsparteien formulieren kann). Ungeachtet dieser an sich unzureichenden vertraglichen Vorgaben hat die bisherige Praxis gezeigt, dass der Konvention im Rahmen des Europarates erhebliche Bedeutung zukommt, was sich insbesondere darin zeigt, dass sich Staaten bei ihrer Aufnahme in den Europarat verpflichten müssen, neben der EMRK auch diese Konvention zu ratifizieren (vgl. näher § 20).

Außer in Europa gibt es wichtige Entwicklungen regionalen Menschenrechtsschutzes vor allem in (Latein-)Amerika, daneben zu einem geringeren Umfang auch in Afrika.

Das - neben der EMRK - sicherlich wichtigste umfassende regionale Menschenrechtsinstrument ist die **Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK)** vom 22.11.1969, die 1978 in Kraft getreten ist. Zur Zeit ist die AMRK von 25 Staaten ratifiziert worden, allerdings nicht von den USA (Stand: März 2014) Ein Zusatzprotokoll betreffend wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 17.11.1988 (in Kraft getreten am 16.11.1999, ratifiziert von 16 Staaten/Stand: März 2014) und ein Zusatzprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe vom 08.06.1990 (Zur Zeit in Kraft für 13 Staaten.

Mexiko hat das Protokoll im Juni 2007 ratifiziert, die Dominikanische Republik und Honduras im Jahre 2011 (Stand: März 2014) sind hinzugetreten. Die AMRK (näher hierzu § 7.) enthält - entsprechend dem Vorbild der EMRK - eine Vielzahl „echter“ Menschenrechtsverbürgungen und sieht daneben ein aus Interamerikanischer Menschenrechtskommission (IAMRK) und Interamerikanischem Menschenrechtsgerichtshof (IAGMR) bestehendes zweistufiges Überwachungssystem vor. Neben einem Berichtssystem (vgl. Art. 42 AMRK) ist bemerkenswert, dass jeder Staat mit der Ratifikation der AMRK die Zuständigkeit der IAMRK zur Behandlung von Individualbeschwerden anerkennt (vgl. Art. 44 AMRK), während es hinsichtlich Staatenbeschwerden einer besonderen Unterwerfungserklärung nach Art. 45 AMRK bedarf (von 10 Staaten abgegeben/Stand: März 2014). Die Zuständigkeit des IAGMR besteht nur (für beide Arten von Beschwerden) aufgrund einer entsprechenden Erklärung gemäß Art. 62 AMRK (derzeit von 24 Staaten abgegeben/Stand: März 2014). Zunächst befasst sich die IAMRK mit den Beschwerden, in einem zweiten Schritt kann sie den Fall an den IAGMR weiterleiten, der für die Staaten verbindlich urteilt.

Eine Besonderheit der IAMRK besteht darin, dass sich ihre Zuständigkeit nicht nur auf die Mitgliedstaaten der AMRK beschränkt, sondern nach der revidierten Charta der OAS vom 27.02.1967 und nach dem von der Generalversammlung beschlossenen Kommissionsstatut Förderung-, Berichts- und Empfehlungsaufgaben für den Menschenrechtskomplex in Bezug auf alle 35 Mitgliedsstaaten der OAS hat. Diese Zusatzaufgaben schließen jedoch nicht die beiden Beschwerdeverfahren ein.

Daneben sind zu erwähnen die **Interamerikanische Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Folter vom 09.12.1985** (derzeit in Kraft für 18 Staaten/Stand: März 2014), die **Interamerikanische Konvention betreffend das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen vom 09.06.1994** (derzeit in Kraft für 15 Staaten/Stand: März 2014), mehrere Konventionen der OAS zum Asyl sowie gleichfalls mehrere Konventionen der OAS zur Rechtsstellung von Frauen. Weiter trat die **Konvention zur Verhinderung aller Formen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung am 14.09.2001** in Kraft und ist derzeit von 19 Staaten ratifiziert worden (Stand: März 2014).

Am 11. September 2001 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der OAS die **Amerikanische Demokratie-Charta**. Darin verpflichten sich die Staaten umfassend zu Demokratie und zur Einhaltung der Menschenrechte.

Auf dem afrikanischen Kontinent ist von herausragender Bedeutung die **African Charter on Human and Peoples' Rights vom 26.06.1981** (auch Banjul-Charta genannt; alle Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union haben die Charta ratifiziert, sie ist damit das weltweit größte Menschenrechtsinstrument auf regionaler Ebene)). Die Charta garantiert nicht nur die klassischen politischen Rechte, sondern auch Rechte der zweiten und dritten Generation. Als weiterer Unterschied zu den bisher genannten Menschenrechtsinstrumenten enthält die Banjul-Charta auch Individualpflichten (Grundsatz der Pflichten gegenüber der Familie, Gesellschaft und Staat; Pflicht zur Achtung der Mitmenschen).

Zur Überwachung der Einhaltung der in dieser Charta garantierten Rechte, ist die Afrikanische Menschenrechtskommission zuständig (Berichtsverfahren, Mitteilungen von Staaten und Individuen). Erst im Juni 1998 fassten die Staats- und Regierungschefs der OAU (jetzt AU) den Beschluss zur Errichtung eines Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (näher hierzu § 8.). Am 25. Januar 2004 trat das Zusatzprotokoll, das die Schaffung des Gerichtshofes vorsieht, in Kraft. Ratifiziert wurde das Protokoll bisher von 27 Staaten (Stand: März 2014). Der neu geschaffene Afrikanische Gerichtshof für Menschen- und Bürgerrechte besteht neben der Afrikanischen Menschenrechtskommission und ergänzt diese. Die Entscheidungen des Gerichtshofes sind rechtlich bindend und daher auch vor nationalen Gerichtshöfen durchsetzbar. Der Gerichtshof kann durch die Kommission, durch Vertragsstaaten, die bei der Kommission eine Klage eingereicht haben bzw. vor der Kommission gegen die Mitteilungen eingereicht wurden, durch Vertragsstaaten, deren Bürgerinnen und Bürger Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden sind, sowie afrikanische internationale Organisationen angerufen werden. Einzelpersonen und NGOs können nur dann an den Gerichtshof gelangen, wenn ein Vertrags-

staat, der das Zusatzprotokoll ratifiziert hat, erklärt, die Kompetenz des Gerichtshofes zur Annahme solcher Beschwerden anzuerkennen. Der Gerichtshof hatte sich im Sommer 2006 konstituiert, nachdem im Januar 2006 die Richter von der Versammlung der Afrikanischen Union gewählt wurden. Sein erstes Urteil fällte der Gerichtshof am 14. 12. 2009 im Fall *Yogogombaye vs. Senegal*; abrufbar unter: www.african-court.org > Cases > Latest Judgments), in dem er die Beschwerde aufgrund fehlender Anerkennungserklärung des Senegal hinsichtlich der Möglichkeit der Individualklage für unzulässig erklärte. Zur Zeit sind aber einige Verfahren anhängig, so dass zu erwarten ist, dass der Gerichtshof an Bedeutung gewinnen wird.

Letztlich wurde, mit dem auf dem Gipfeltreffen der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union (AU) 2008 verabschiedeten „Protocol on the Statute of the African Court of Justice and Human Rights“, der Errichtungsprozess vervollständigt und eine neuer Gerichtshof geschaffen, welcher den Gerichtshof für Menschenrechte und den Gerichtshof der AU zusammenführen soll. Das neue Protokoll ersetzt damit zwei vorhergehende Protokolle, namentlich das „Protocol to the African Charter on Human and Peoples’ Rights on the Establishment of an African Court“ und das „Protocol of the Court of Justice of the African Union“. Da das neue Protokoll festlegt, dass der „alte“ Gerichtshof für Menschenrechte noch 1 Jahr nach In-Kraft treten des Protokolls bestehen bleibt, mehren sich die Bedenken dass es zu einer Überschneidung bei der Reichweite der Zuständigkeiten (*ratio materiae*) beider Gerichtshöfe kommt, da der neue „African Court of Justice and Human Rights“ in zwei Sektionen unterteilt ist, zum einen in die Sektion für allgemeine Angelegenheiten und zum anderen in die Sektion für Menschenrechte. Darüber hinaus gibt es auch Hinsichtlich der *ratio personae* einige Änderungen. So können nun nicht nur Fälle auf Grundlage der einschlägigen Menschenrechtsinstrumente (Afrikanische Menschenrechtscharta, Protokoll zur Stärkung der Rechte der Frauen und Afrikanische Kinderrechtscharta) vor Gericht gebracht werden, sondern es genügt jedes Instrument, welches von einem Vertragsstaat des neuen Protokolls ratifiziert wurde (Art. 30). Des Weiteren hält das neue Protokoll an der Bedingung fest, dass die Mitgliedstaaten die Zulässigkeit von Individualbeschwerden und Beschwerden von NGOs ausdrücklich anerkennen müssen um die Zuständigkeit des Gerichtshofs zu eröffnen. Das Protokoll tritt in Kraft, wenn es von mindestens 15 Mitgliedstaaten der AU ratifiziert wurde. Bisher haben nur Libyen, Mali, Burkina Faso, Benin und Kongo das Protokoll ratifiziert, 30 Staaten haben bisher unterzeichnet. (Stand: März 2014).

Ferner zu erwähnen sind die **AU Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa vom 10.09.1969** (derzeit in Kraft für 45 Staaten/Stand: März 2014), die in vieler Hinsicht über die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.06.1951 hinausgeht (vgl. näher hierzu § 19.) sowie die African Charter on the Rights and Welfare of the Child vom Juli 1990 (derzeit ratifiziert von 47 Staaten/Stand: März 2014).

Die **Arab Charter on Human Rights vom 15.09.1994** ist bis heute noch von keinem Mitgliedstaat der Arabischen Liga ratifiziert und folglich auch nicht in Kraft getreten. Im Juni 2004 wurde eine revidierte Version der Charter von der arabischen Liga angenommen. Die Charter sollte mit den Änderungen in Einklang mit internationalen Menschenrechtspakten und internationalen Menschenrechtsstandards gebracht werden. Auch wenn die jetzige Version eine Verbesserung darstellt, so garantiert sie jedoch immer noch keinen effektiven Mechanismus zur Überwachung und Wahrung der Menschenrechte und sichert auch nicht das Recht auf politische Partizipation durch objektive, freie Wahlen oder das Recht auf die Gründung von politischen Parteien, Berufsverbänden und Gewerkschaften. Sie engt das Streikrecht ein, erlaubt die Einschränkung von Frauenrechten und ignoriert die Existenz und die Rolle von Menschenrechtsorganisationen. Bisher wurde die Charter von 13 Staaten ratifiziert (Stand: März 2014). Sie trat am 15.03.2008 in Kraft.

Asien ist die einzige Weltregion, die bisher kein verbindliches regionales Menschenrechtsinstrument und dazugehöriges Überwachungssystem installiert hat. Diesem Manko haben Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler und Öffentlichkeit mit der Erarbeitung einer Asiatischen Menschenrecht-

scharta versucht abzuhefen. Nach über dreijährigen Beratungen, wurde die Charta am 17. Mai 1998 in Südkorea *ohne die Beteiligung von Regierungen* angenommen. Es handelt sich um ein an die Bevölkerung gerichtetes Instrument, das beabsichtigt, über die Menschenrechte zu informieren.